

## Präambel

Der Jugendring Krefeld – nachstehend Verein genannt – ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendverbände sowie weiterer freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Krefeld.

Der Verein steht zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein und seine Mitgliedsverbände, stellen sich gegen jegliche militaristischen, extremistischen, rassistischen und totalitären Tendenzen.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Jugendring Krefeld.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. Schaffung von Angeboten und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Krefeld im Allgemeinen (wie in § 11 SGB VIII beschrieben),

b. die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus § 12 SGB VIII in Krefeld,

c. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsverbänden zu fördern und gemeinsame Veranstaltungen zu planen und durchzuführen,

Die Interessen und Bedürfnisse der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen.

d. die Rechte und Interessen seiner Mitgliedsverbände und der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten,

e. zu Fragen der Kinder- und Jugendpolitik und des Kinder- und Jugendrechts Stellung zu nehmen und in geeigneter Form Vorschläge zu machen,

f. mit anderen kommunalen Kinder- und Jugendringen und dem Landesjugendring NRW zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen,

g. Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung an der verantwortlichen Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Menschenrechte zu fördern,

h. Förderung eines Bewusstseins, das zur Realisierung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten beiträgt.

- 31 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
32 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
33 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
34 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch  
35 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
36 6. Der Verein ist nicht Rechts- und Vermögensträger der Mitgliedsverbände.

### 37 § 3 Verwirklichung der Aufgaben

- 38 1. Zur Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben kann der Verein:  
39 a. eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal einstellen,  
40 b. die Trägerschaft von Einrichtungen und Maßnahmen übernehmen, insofern dies dazu  
41 beiträgt den Vereinszweck zu verwirklichen,  
42 c. Personen beauftragen, jugendpolitische Mandate wahrzunehmen.

### 43 § 4 Mitgliedschaft

- 44 1. Mitglieder des Vereins können im Stadtgebiet Krefeld tätige Jugendverbände sowie andere  
45 Träger freier Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Krefeld sein.  
46 2. Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und  
47 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände, verpflichtet aber zur kontinuierlichen Mitarbeit.  
48 3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:  
49 a. die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes  
50 der Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen  
51 Arbeit,  
52 b. der Nachweis aktiver Kinder- und Jugendfreizeit- und Kinder- und  
53 Jugendbildungsarbeit,  
54 c. das satzungsmäßige Recht auf eigene Gestaltung des Gruppenlebens und der Wahl  
55 der Vorstandsmitglieder,  
56 d. Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe,  
57 e. die Verfolgung eines unmittelbaren gemeinnützigen Zwecks i. S. d.  
58 Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,  
59 f. die Anerkennung als juristische Person.  
60 4. Ist ein Dachverband Mitglied, so ist die Mitgliedschaft von Untergliederungen ausgeschlossen.  
61 5. Der Arbeitskreis der Freien Träger Offener Türen (AGOT), die Bezirksschüler\*Innenvertretung, der  
62 Jugendbeirat, sowie die Jugendorganisationen der politischen Parteien können auf Ihren Antrag von  
63 der Vollversammlung kooptiert werden, um ihnen die Möglichkeit der Mitarbeit zu geben.  
64 Für kooptierte Mitgliedsverbände gilt § 4 1,2 und 3a-c, 4 entsprechend.  
65 6. Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Vorlage der Satzung und Unterlagen gemäß den  
66 obigen Bedingungen an den Vorstand des Vereins gestellt werden.  
67 7. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen  
68 gültigen Stimmen.

69 Das Stimmrecht der neu aufgenommenen Mitgliedsverbände kann erst nach Ablauf der  
70 Vollversammlung, die über den Aufnahmeantrag entschieden hat, ausgeübt werden.

71 8. Mitgliedsverbände werden als ruhend definiert, wenn diese bei zwei Vollversammlungen  
72 hintereinander unentschuldigt nicht anwesend waren. Sie werden vom Vorstand darüber in Textform  
73 informiert, dass sie fortan als ruhendes Mitglied betrachtet werden. Ruhende Mitgliedsverbände  
74 sind nicht stimmberechtigt. Nimmt der ruhende Mitgliedsverband erneut an den Gremiensitzungen  
75 des Vereins teil, wird die Mitgliedschaft wieder als aktiv betrachtet.

76 9. Die Mitgliedschaft erlischt:

77 a. durch schriftliche Austrittserklärung,

78 Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber dem  
79 Vorstand des Jugendring Krefeld schriftlich zu erklären.

80 b. durch Ausschluss,

81 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband  
82 unter Darlegung der satzungswidrigen Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden.  
83 Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen  
84 gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf vorherige Anhörung, über  
85 das es vom Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss.

86 c. durch Fehlen der Voraussetzungen nach § 4 1-4 bzw. § 4 1,2 und 3a-c, 4 (bei  
87 kooptierten Mitgliedsverbänden).

88 Der Vorstand prüft regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen.

## 89 § 5 Organe

90 1. Organe des Vereins sind:

91 a. die Vollversammlung,

92 b. der Ausschuss der Mitgliedsverbände,

93 c. der Vorstand.

94 Über die Sitzungen der Vereinsgremien ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

95 2. Beschlussfassung

96 Sofern nicht anders geregelt fassen die Gremien Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der  
97 abgegebenen gültigen Stimmen.

98 Für die Wahlen gilt im Allgemeinen folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die  
99 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den  
100 Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In dieser ist  
101 ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen.

## 102 § 6 Vollversammlung

103 1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vollversammlung tritt  
104 mindestens einmal im Jahr zusammen.

105 Der Termin der Vollversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Die Tagesordnung der  
106 Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und vorläufig beschlossen.

107 2. Die Vollversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es  $\frac{1}{4}$  der  
108 Mitgliedsverbände oder der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit einfacher Mehrheit schriftlich  
109 unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

- 110 3. Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedsverbänden  
111 zugehen. Bei schriftlicher Form ist das Datum des Poststempels relevant, bei Textform und E-Mail-  
112 Versand ist das Datum des Versands ausschlaggebend.
- 113 Die Einladung zur Vollversammlung muss die vom Vorstand beschlossene vorläufige  
114 Tagesordnung sowie Angaben zu Ort und Zeit beinhalten.
- 115 4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als  
116 die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Mitgliedsverbände oder mehr als die  
117 Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend ist.
- 118 5. Zusammensetzung:
- 119 a. die Vertreter\*innen der Mitgliedsverbände nach folgendem Schlüssel:
- 120 i. Mitgliedsverbände bis 200 Mitgliedern entsenden 1 Vertreter\*in,  
121 ii. Mitgliedsverbände mit 201 bis zu 1.000 Mitgliedern entsenden 3  
122 Vertreter\*innen,  
123 iii. Mitgliedsverbände mit über 1.000 Mitgliedern entsenden 5  
124 Vertreter\*innen.
- 125 Dabei liegt der jeweilige Mitgliedsbegriff der Mitgliedsverbände zu Grunde.
- 126 Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind automatisch Vertreter\*innen ihres  
127 Verbandes, der Vertreter\*innenschlüssel ändert sich hierdurch nicht.
- 128 b. Vertreter\*innen der kooptierten Mitgliedsverbände mit beratender Stimme,  
129 c. die Leiter\*in des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt  
130 Krefeld, sowie die Leiter\*in der Abteilung Jugend mit beratender Stimme,  
131 d. die von den Mitgliedern des Jugendrings Krefeld für den Jugendhilfeausschuss der  
132 Stadt Krefeld benannten Vertreter\*innen der Jugendverbände als beratende  
133 Mitglieder,
- 134 An der Vollversammlung können weiterhin auf Einladung des Vorstands mit beratender  
135 Stimme teilnehmen:
- 136 e. weitere Vertreter\*innen der Mitgliedsverbände,  
137 f. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen der Mitgliedsverbände.
- 138 Die Anzahl der Vertreter\*innen unter b. und e. kann durch den Vorstand  
139 festgelegt werden.
- 140 6. Aufgaben:
- 141 a. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins,  
142 b. Beratung und Beschlussfassung über das Leitbild des Vereins,  
143 c. Beschluss des Protokolls der letzten Vollversammlung,  
144 d. Entgegennahme von Anträgen und Berichten,  
145 e. Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten,  
146 f. Entlastung des Vorstandes,  
147 g. Wahl des Vorstandes, Wahl zweier Kassenprüfer\*innen,  
148 h. Benennung von Vertretern\*innen des Vereins in anderen Gremien,

- 149 i. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Entgegennahme von Berichten dieser,
- 150 k. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
- 151 l. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
- 152 m. Satzungsänderungen gemäß § 11 dieser Satzung,
- 153 n. Auflösung gemäß § 12 dieser Satzung.

## 154 § 7 Ausschuss der Mitgliedsverbände

155 1. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen.  
156 Bei geplanten Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines ist vor der Vollversammlung  
157 immer ein Ausschuss der Mitgliedsverbände zur Beratung einzuberufen.

158 2. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern ein  
159 Mitgliedsverband dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

160 3. Zusammensetzung:

161 Der Ausschuss der Mitgliedsverbände setzt sich aus folgenden stimmberechtigten  
162 Mitgliedern zusammen:

- 163 a. dem Vorstand,
- 164 b. je Mitgliedsverband ein\*e Vertreter\*in.

165 An den Sitzungen des Ausschusses der Mitgliedsverbände können auf Einladung des  
166 Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen:

- 167 a. Vertreter\*innen der kooptierten Mitgliedsverbände,
- 168 b. weitere Vertreter\*innen der Mitgliedsverbände,
- 169 c. die Leiter\*in des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der  
170 Stadt Krefeld, sowie die Leiter\*in der Abteilung Jugend mit beratender Stimme,
- 171 d. die von den Mitgliedern des Jugendrings Krefeld für den  
172 Jugendhilfeausschuss der Stadt Krefeld benannten Vertreter\*innen der  
173 Jugendverbände als beratende Mitglieder,
- 174 e. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen der Mitgliedsverbände.

175 Die Anzahl der Vertreter\*innen unter a. und b. kann durch den Vorstand  
176 festgelegt werden.

177 4. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände soll zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und  
178 der Vollversammlung tätig werden. Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- 179 a. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vollversammlungen und Unterstützung des  
180 Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, Erarbeitung von Vorschlägen,  
181 Anträgen, Stellungnahmen und Berichten,
- 182 b. den Informationsfluss in die Mitgliedsverbände und aus den  
183 Mitgliedsverbänden in den Jugendring Krefeld sicherzustellen.

184 § 8 Vorstand

185 1. Zusammensetzung:

186 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 187 a. dem\*der 1. Vorsitzenden,
- 188 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- 189 c. bis zu fünf Beisitzer\*innen,

190 Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder\*innen kooptieren.

191 2. Wählbar sind nur Vertreter\*innen der Mitgliedsverbände.

192 Der\*die 1. Vorsitzende darf nicht aus der gleichen Mitgliedsverbände stammen, wie die  
193 stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist auf die Vertretung  
194 junger Menschen unter 27, sowie Geschlechter- und Verbandsvielfalt zu berücksichtigen.

195 3. Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Vertreter\*innen der Vollversammlung in  
196 getrennt durchzuführenden geheimen Wahlen mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.

197 4. Aufgaben:

198 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem  
199 anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 200 a. die Vorbereitung und Einladung der Vollversammlung,
- 201 b. die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung,
- 202 c. die Erstellung von Haushaltsplänen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die  
203 Erstellung von Geschäfts-, Kassen- und Rechenschaftsberichten.

204 5. Die Vorstandsmitglieder\*innen bleiben nach Ihrem Ausscheiden jeweils bis zu einer  
205 entsprechenden Neuwahl geschäftsführend im Amt.

206 6. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

207 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 208 a. dem\*der 1. Vorsitzenden,
- 209 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

210 Der Jugendring Krefeld wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder\*innen des  
211 geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

212 7. Für Vorstandssitzungen ist in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.  
213 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

214 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder\*innen, darunter der  
215 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

216 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden  
217 Vorsitzenden.

218 8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn  
219 alle Vorstandsmitglieder\*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.  
220 Beschlüsse des Vorstandes und ggf. des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich  
221 festzuhalten. Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand ist insbesondere im  
222 Hinblick auf die Kassenführung und Personalverantwortung hin schriftlich zu dokumentieren.

223 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter  
224 zu signieren.

## 225 § 9 Geschäftsführung

- 226 1. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Jugendring Krefeld eine\*n hauptamtliche\*n  
227 Geschäftsführer\*in sowie weiteres Personal einstellen.
- 228 2. Der\*die Geschäftsführer\*in ist für seine\*ihre Tätigkeiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.  
229 Die Dienstaufsicht führt immer der geschäftsführende Vorstand.
- 230 3. Der\*die Geschäftsführer\*in nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.

## 231 § 10 Finanzen

- 232 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 233 2. Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, durch  
234 Spenden sowie sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 235 3. Die Mitgliedsverbände entrichten an den Verein Ihre Beiträge gemäß der von der  
236 Vollversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

## 237 § 11 Satzungsänderung

- 238 1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form mit schriftlicher  
239 Begründung eingereicht werden.
- 240 2. Vor der Vollversammlung hat sich der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit dem Antrag zu  
241 befassen.
- 242 3. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Vertreter\*innen der Mitgliedsverbände schriftlich bzw.  
243 in Textform spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung inklusive schriftlicher Begründung  
244 zugehen.
- 245 4. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegeben  
246 gültigen Stimmen.
- 247 5. Für eine Zweckänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## 248 § 12 Auflösung

- 249 1. Eine Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen  
250 Vollversammlung beschlossen werden.
- 251 2. Vor der Vollversammlung hat sich der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit der Auflösung zu  
252 befassen.
- 253 3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen.
- 254 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen  
255 des Vereins an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe der Stadt Krefeld zwecks Verwendung für  
256 die Förderung der Jugendarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung (Vollversammlung) des Jugendrings Krefeld am **11.03.2022** verabschiedet.